

Verraten und verkauft: Der lange Arm der VBL

Werner Siepe

Vorbemerkung

Im November 2001 haben die Tarifparteien einen **Altersvorsorgeplan** verabschiedet, in dem auch die umstrittenen Regelungen über die Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (sog. **Startgutschriften**) enthalten sind.

Die Übergangsregelungen für die Startgutschriften werden im einzelnen in §§ 32 bis 34 ATV (Altersvorsorgetarifvertrag vom 1.3.2002) sowie fast gleichlautend in §§ 78 bis 81 VBLS n.F. (Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) geregelt.

Der BGH hat am 14.11.2007 die Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) für unverbindlich erklärt, aber am 25.9.2008 die Startgutschriften für rentennahe Pflichtversicherte (bis Jahrgang 1946) für verbindlich.

1. Position der VBL (Wie sieht es die VBL?)

Das Landgericht Karlsruhe wollte einen **beabsichtigten Eingriff** der Tarifvertragsparteien (öffentliche Arbeitgeber und Verdi) in die erdienten Rentenanwartschaften der rentenfernen Jahrgänge nicht unterstellen und ging noch von einem „nicht gewollten, unbewussten Eingriff“ aus 1).

Dieser Annahme widersprach jedoch die VBL und erklärte gegenüber dem Oberlandesgericht Karlsruhe, dass ein Eingriff durch den Verweis auf § 18 Abs. 2 BetrAVG gerade vermieden werde 2) und umrandeter Kasten. Der Schutz der Anwartschaften solle über eine Wertberechnung nach § 18 erfolgen, wie es auch im Arbeitspapier einer Expertengruppe „nach Hinweis der VBL“ im Juli 2001 hieß 2) und umrandeter Kasten. Demnach war die Berechnung der Startgutschrift nach der strittigen Berechnungsformel aus Sicht der VBL von Anfang an beabsichtigt.

„Aus den von den Gewerkschaften im Jahre 2001 während der laufenden Tarifverhandlungen erstellten Papieren ist zu entnehmen, dass dem Besitzstandsschutz rentenferner Pflichtversicherter keine gesteigerte Bedeutung zugemessen wurde. Das Augenmerk lag lediglich darauf, dass „der Vertrauensschutz für die Versorgungsrentner / - innen und die rentennahen Jahrgänge sichergestellt ist“. Im Arbeitspapier der gemeinsamen Expertengruppe wurde im Hinblick auf den Besitzstandsschutz Rentenferner ohne nähere Überprüfung schlicht der „Hinweis“ der Beklagten (hier ist die VBL gemeint) zugrunde gelegt, „dies erfolge über eine Wertberechnung entsprechend BetrAVG“, wobei – entsprechend dem von der Beklagten nachdrücklich vertretenen Rechtsstandpunkt – nicht zweifelhaft ist, dass hiermit die für den öffentlichen Dienst geltende Regelung des § 18 Abs. 2 BetrAVG gemeint war. Lediglich für

rentennahe Jahrgänge wurde eine „besondere Schutzwürdigkeit angenommen“.
(siehe [Urteil des OLG Karlsruhe vom 24.11.2005](#), Az. 12 U 102/04, Seite 66).

Die VBL nahm auf ihrer Homepage auch kritisch Stellung zum ersten Piloturteil des OLG Karlsruhe (12 U 99/94) vom 22.9.2005: „Nicht nachvollziehbar ist ferner die Vermutung des Oberlandesgerichts, dass die Tarifvertragsparteien anders als bei den rentennahen Jahrgängen und Bestandsrentnern die finanziellen Konsequenzen eines „erhöhten Besitzstandsschutzes“ für die rentenfernen Jahrgänge nicht in ihre Überlegungen einbezogen hätten. Gerade die Entscheidung der Tarifvertragsparteien, angesichts der finanziellen Situation nur den besonders schützenswerten Personengruppen einen über die Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 BetrAVG hinausgehenden Besitzschutz zu gewähren, zeigt, dass sich die Tarifvertragsparteien sehr wohl mit dieser Frage auseinandergesetzt haben“ 3).

Damit liegt der Schluss nahe, dass die VBL auch heute noch die Position vertritt, ein „**Besitzstandsschutz**“ für die rentenfernen Jahrgänge sei durch die Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 BetrAVG gewährt und die Tarifvertragsparteien die finanziellen Konsequenzen eines solchen Schutzes auch in ihre Überlegungen eingezogen hätten.

Erstaunlich ist auch folgendes: Der Entwurf zum neuen § 18 BetrAVG, für den das Bundesinnenministerium (BMI) federführend war, wurde dem Bundestag am 20.10.2000 zugeleitet. Die VBL nahm jedoch schon in ihrem [Grundsatzpapier "Zukunft der Zusatzversorgung" am 14.8.2000](#) darauf Bezug (siehe Seite 9 unter Punkt 2.3 "Modell 3 - Betriebsrentenmodell in Anlehnung an den Gesetzentwurf von § 18 BetrAVG"). Offensichtlich gab es in den Jahren 2000 und 2001 zumindest eine sehr enge Kommunikation zwischen dem BMI und der VBL. Dies verwundert auch nicht, da der im Jahr 2002 neu gewählte Präsident der VBL vorher jahrzehntelang im Bundesinnenministerium tätig und dort speziell für das Tarif- und Versorgungsrecht zuständig war.

2. Entscheidungsträger gestern (Wer hat das so gewollt ?)

Am 13.11.2001 verabschiedeten die Tarifparteien einen sog. **Altersvorsorgeplan**, der vor allem das ab 1.1.2002 geltende neue Punktemodell enthielt. Unter Punkt 3.2 heißt es: „Die laufenden Renten werden als Besitzstandsrenten weitergezahlt“ 4). Gemeint sind damit aber nur die sog. Bestandsrenten für die Rentner, die bereits am 31.12.2001 im Ruhestand waren.

Die Rentenanwartschaften für die am 31.12.2001 schon und am 1.1.2002 noch pflichtversicherten Arbeitnehmer werden nach den „**Berechnungsvorgaben des § 18 Abs. 2 BetrAVG**“ (siehe Punkt 3.4.1) berechnet, sofern es sich um rentenferne Jahrgänge handelt 4). Weder im Altersvorsorgeplan vom 13.11.2001 noch im Altersvorsorgetarifvertrag vom 1.3.2002 noch in der darauf aufbauenden neuen Satzung der VBL kommen die Wörter „Bestandsschutz“ oder „Besitzstandsrente“ vor.

In den Pressemitteilungen des Bundesinnenministeriums und von Verdi vom 14.11.2001 werden die Übergangsregelungen für die sog. rentenfernen Jahrgänge nicht einmal erwähnt. Dort heißt es lediglich: „Alle Beschäftigten werden mit ihren Rentenanwartschaften in das neue System überführt“ 5).

Bei den Verhandlungen der Tarifpartner vom 8. bis zum 13.11.2001 war die Seite der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes durch den Bund, die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) vertreten und die Arbeitnehmerseite durch die Gewerkschaften Verdi sowie dbb tarifunion. **Percy Bischoff**, seit 1991 als Volljurist bei der VBL tätig, hat die Tarifverhandlungen zur Neuordnung der Zusatzversorgung nach eigenem Bekunden ebenfalls begleitet.

Wer letztlich für die Entscheidung verantwortlich war, bei den rentenfernen Pflichtversicherten die Berechnungsvorgaben des § 18 Abs. 2 BetrAVG zu verwenden, wissen nur die Teilnehmer am Verhandlungsmarathon vom 8. bis 13.11.2001 in Berlin selbst. Nach den Ausführungen zu 1.) kann jedoch kein Zweifel bestehen, dass insbesondere die VBL diese Grundsatzentscheidung maßgeblich mit beeinflusst hat. Die **volle Absicht** wird auch auf Arbeitgeberseite vorgelegen haben, während auf Gewerkschaftsseite bis heute zumindest eine **fehlende Einsicht** in die finanziellen Konsequenzen der für rentenferne Pflichtversicherte ungünstigen Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz dominiert.

3. Entscheidungsträger heute (Wer entscheidet jetzt?)

Als falsch erkannte Entscheidungen können von den Tarifvertragsparteien jederzeit durch Änderung des Altersvorsorgetarifvertrages vom 1.3.2002 rückgängig gemacht werden. Offensichtlich besteht aber auf Seiten der Tarifparteien auch nach fast 7 Jahren kein Interesse, die bisherigen Regelungen zur Startgutschrift-Berechnung für Rentenferne zu ändern. Erst das BGH-Urteil vom 14.11.2007 verpflichtet sie zu einer Neuregelung zumindest in einem speziellen Punkt.

Nach Auffassung des OLG Karlsruhe entspricht es jedoch dem „mutmaßlichen Willen der Tarifpartner“ 6) und der VBL, die „Besitzstandsregelungen für die rentennahen Versicherten“ aufrecht zu erhalten und die „Unwirksamkeit der Regelung für die Rentenfernen“ zu akzeptieren 6). Das OLG Karlsruhe mutmaßt: „Ihr Interesse geht weniger dahin, eine vollständige Neuregelung auszuhandeln, als vielmehr dahin, unter Beachtung der gültigen Regelungen für die rentennahen Jahrgänge auch für die rentenfernen Versicherten eine Lösung zu finden, die mit höherrangigem Recht vereinbar ist“ 6).

Offensichtlich sind aber die insgesamt 55 Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat der VBL an einer umfassenden Neuregelung der Startgutschrift-Berechnung für Rentenferne nach dem BGH-Urteil vom 14.11.2007 nicht interessiert. Der **Verwaltungsrat** ist oberstes Organ der VBL und besteht aus 38 Mitgliedern, paritätisch zusammengesetzt aus den Vertretern der Arbeitgeber und den von der

Gewerkschaftsseite vorgeschlagenen Versichertenvertretern. Der Verwaltungsrat wird durch eine Doppelspitze geleitet. Seit dem 23.11.2007 führt der niedersächsische Finanzminister **Hartmut Möllring** den Vorsitz für die Arbeitgeberseite. Auf Versicherten- und damit Arbeitnehmerseite ist ausgerechnet **Kurt Martin** (Jahrgang 1946), der damalige Verhandlungsführer von Verdi, seit 1.3.2007 Vorsitzender des Verwaltungsrats. Der Vorsitz wechselt jeweils im Jahresrhythmus.

Unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates befinden sich auf Versichertenseite auch **Siglinde Hasse** (Gewerkschaft der Sozialversicherung), stellvertretende Vorsitzende der dbb tarifunion, und **Helmut Overbeck** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft), Tarifkoordinator und ebenfalls stellvertretender Vorsitzender in der dbb tarifunion. 8 Versichertenvertreter werden zudem vom Verwaltungsrat nach Vorschlag der Gewerkschaft in den insgesamt 17-köpfigen **VBL-Vorstand** berufen.

Vorstandsvorsitzender und **Präsident der VBL** ist seit dem 1.4.2002 **Wolf R. Thiel** (Jahrgang 1946), der am 1.4.2007 für 5 weitere Jahre vom Bundesfinanzministerium bestätigt wurde und damit auch heute noch zur Ministerialbürokratie im weiteren Sinne zählt. Herr Thiel ist Volljurist und war von 1978 bis 2002 im Bundesinnenministerium tätig, zuletzt als Ministerialrat und Leiter der Arbeitsgruppe Tarifrecht im öffentlichen Dienst. Von Wolf R. Thiel unterzeichnete Schreiben des Bundesinnenministeriums zu Fragen der Zusatzversorgung von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern aus den Jahren 1995 und 1996 belegen, dass Thiel spätestens seit Mitte der 90-er Jahre mit dem Thema Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst befasst war 7). Als hauptamtliches VBL-Vorstandsmitglied ist Thiel vom Bundesinnenministerium „zur Dienstleistung bei der Anstalt beurlaubt“ 8) und bleibt weiterhin „Bediensteter der an der Anstalt beteiligten Verwaltungen“ 8).

Die Vorstands- und Verwaltungsratsvorsitzenden Kurt Martin und Wolf R. Thiel gehören beide dem Jahrgang 1946 an. Wären sie selbst Pflichtversicherte der VBL, würden sie zu den sog. rentennahen Jahrgängen zählen und nicht zu den sog. rentenfernen Jahrgängen (ab Geburtsjahrgang 1947 aufwärts), bei denen die Startgutschriften nach der umstrittenen Berechnungsformel in § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet werden. Martin (damals noch Verdi-Vorstand) und Thiel beschwerten sich in einem gemeinsamen Schreiben der VBL vom 18.3.2003 bei der WISO-Redaktion des ZDF über einen kritischen Sendebeitrag zu den umstrittenen Startgutschriften 9).

Percy Bischoff, Volljurist und als Beauftragter für den Haushalt direkt dem Präsidenten zugeordnet, ist seit 1991 bei der VBL tätig und hat die Tarifverhandlungen zur Neuordnung der Zusatzversorgung begleitet.

Beide - Thiel und Bischoff - sind gefragte Referenten auf Seminaren der Kongressveranstalter Euroforum aus Düsseldorf (exklusiver Partner für Veranstaltungen von Handelsblatt und Wirtschaftswoche) und MCC (Management Center of Competence) aus Düren. In ihren Referaten und Vorträgen kommen die umstrittenen Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge allerdings nicht einmal ansatzweise vor. Am 7.11.2007 hielt Thiel in Berlin einen Vortrag auf dem Euroforum „Zusatzversorgung 2007“ über die „Zusatzversorgung bei der VBL - Entwicklung und

Tendenzen“ 10). Ein Jahr zuvor, am 9.11.2006, trat Bischoff als Referent zum Thema „Die Finanzierung bei der VBL - aktuelle Entwicklungen“ auf dem Euroforum auf.

Am 21.6.2006 referierte Thiel auf dem 7. MCC-Kongress „Zukunftsmarkt Altersvorsorge 2006“ in Köln über das Thema „Zukunft durch Wandel - Die Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst“, am 2.2.2006 Bischoff auf dem MCC-Kongress „Betriebsrente im öffentlichen Dienst“ über „Die Finanzierung bei der VBL (Sanierungsgeld, Ermittlung Gegenwert)“.

Thiel hielt am 30.5.2006 einen Vortrag „Betriebliche Altersversorgung im Wandel - Von der Versorgungsanstalt zum modernen Dienstleister“ an der Mathematischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Ulm 11). Auch in diesem Vortrag kamen die Startgutschriften für Rentenferne nicht vor (siehe 27-seitiges Handout) 11).

Die „nicht dem Vorstand angehörenden Verwaltungsangehörigen der Anstalt“ sind im übrigen Pflichtversicherte, für die das Tarifrecht des Bundes gilt 12). Pikanterweise klagen auch einige VBL-Verwaltungsangestellte gegen ihren unmittelbaren Arbeitgeber VBL. In einem besonders delikaten Fall wies beispielsweise das OLG Karlsruhe die Klage eines in leitender Funktion beschäftigten VBL-Angestellten auf eine alternative Berechnung der Startgutschrift ab 13). Der Angestellte hatte sich hausintern erhobene Proberechnungen zunutze gemacht. Die VBL warf ihm wegen der Vorgänge im Zusammenhang mit der Erteilung der Startgutschriften Manipulationen vor und kündigte das Arbeitsverhältnis fristlos. Vor dem Landesarbeitsgericht wurde schließlich ein Vergleich geschlossen, in dem das Ende des Arbeitsverhältnisses zum Ablauf des 30.6.2005 vereinbart wurde 13).

Während sich VBL-Präsident Wolf R. Thiel und der ihm direkt zugeordnete frühere VBL-Pressesprecher Percy Bischoff als Referenten auf Seminaren und Kongressen von Euroforum und MCC auftreten, nehmen andere VBL-Juristen in Fachzeitschriften zum BGH-Urteil vom 14.11.2007 Stellung. In der Zeitschrift „Betriebliche Altersversorgung“ äußert sich **Norbert Wein**, Leiter der Abteilung Recht und Grundsatz bei der VBL, auf 5 Seiten zur [„Rechtsprechung des BGH zu den Startgutschriften“](#) 14). Wein sieht die „sorgsam begründete BGH-Entscheidung als Meilenstein“ an, die „daher künftig zum Handwerkszeug aller Gerichte zählen“ 14) wird, die sich mit der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes befassen werden.

Matthias Konrad, Referent für Recht- und Satzungsfragen bei der VBL, äußert sich unter dem Titel [„Reform der Zusatzversorgung – Ende des Streits um die Startgutschriften in Sicht?“](#) auf 8 Seiten zum BGH-Urteil vom 14.11.2007 in der „Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes“ 15). Offensichtlich favorisiert Konrad den ersten möglichen Lösungsansatz des BGH, wonach die „Höhe des Versorgungssatzes“ (gemeint ist der jährliche Anteilssatz von 2,25 Prozent der Voll-Leistung) verändert wird 15). Seine Bemerkung „Der BGH-Entscheidung kann jedenfalls nicht entnommen werden, dass alle rentenfernen Versicherten eine höhere Startgutschriften erhalten müssten“ 15) kann auch so

ausgelegt werden, dass möglicherweise ausgerechnet die am stärksten Benachteiligten keinen Cent mehr bekommen.

Konrad ist zuzustimmen, dass die Tarifverhandlungen „sicher nicht einfach werden“ (15). Im nächsten Satz bezieht er ganz klar Position im Sinne der VBL: „**Vieles, was aus Sicht der Versicherten wünschenswert ist oder gewünscht wird, wird kaum mit den finanziellen Rahmenbedingungen und nicht zu vergessen mit den berechtigten Zielen der Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes in Einklang zu bringen sein**“ (15) und nennt als Quelle für die Wünsche der Versicherten u.a. auch das Essay „Neue Wege: Faire Neuregelung der Startgutschriften“ www.siepe-verlag.de.

Deutlicher kann der Interessenskonflikt zwischen der VBL-Position und den Wünschen der rentenfernen Pflichtversicherten wohl kaum herausgestellt werden. Ob die Tarifparteien der VBL-Position folgen, bleibt abzuwarten.

Konrad ist sich sicher: „**Auch eine Neuregelung der Übergangsregelungen für die rentenfernen Jahrgänge wird wiederum gerichtlich überprüft werden und den Instanzenweg durchlaufen**“ (15). Dass die VBL einen langen Atem und einen langen Arm besitzt, wissen die Betroffenen. Die Aussicht auf eine erneute Klagewelle im Falle einer wiederum höchst ungerechten Neuregelung der Startgutschriften durch die Tarifparteien ist aber geradezu eine Zumutung für die vielen geschädigten Rentenfernen, deren Startgutschrift gegenüber der früheren Garantieverorgungsrente fast halbiert wird.

Konrad hat auch die 21-seitige Stellungnahme der VBL vom 12.9.2008 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1373/08 verfasst. Erwartungsgemäß sieht er keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG darin, dass die Steuerklasse I/0 für Alleinstehende am 31.12.2001 festgeschrieben wird und die frühere Garantierente bzw. qualifizierte Versicherungsrente nach § 44a VBLS a.F. und § 18 BetrAVG a.F. für Rentenferne ganz wegfällt. Er meint, dass je nach Gehaltsgruppe ungünstigere oder günstigere Werte gegenüber der alten „0,4-Prozent-Regel“ nach § 44a VBLS a.F./§ 18 BetrAVG a.F. nicht zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung führen.

Dass in der Studie des Verfassers dieses Dossiers nach Ansicht von Konrad „**nur ein unvollständiges Bild von der Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Beschäftigte**“ gezeichnet wird, entspricht nicht den Tatsachen. Konrad behauptet fälschlicherweise, dass sich die Ausführungen in der Studie [„Hohe Verluste bei den Startgutschriften für Rentenferne“](#) auf den Vergleich der Werte nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. mit der Leistung nach § 44a VBLS a.F. („0,4-Prozent-Regel“) beschränken und die „**ebenfalls maßgebenden Berechnungswerte nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (Versicherungsrente nach § 44 VBLS a.F.) sowie die Mindestversorgungspunkte nach § 37 Abs. 3 VBLS dort gar nicht berücksichtigt**“ sind (siehe Seite 20 der Stellungnahme von Konrad).

Dies stimmt so nicht. In der fraglichen Studie werden auf den Seiten 25 bis 29 die maßgebenden Berechnungswerte nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F. (genannt

Mindestrente) und nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F. (genannt Mindeststartgutschrift) ausführlich beschrieben. Beide Berechnungswerte werden auch in der Tabelle auf Seite 17 jener Studie ausdrücklich berücksichtigt (siehe Fußnoten zur Mindestrente und Mindeststartgutschrift).

Offensichtlich ist es die Absicht von Konrad, diese Studie schlecht zu reden, um den Verfassungsrichtern die scheinbare Richtigkeit der VBL-Argumente schmackhaft zu machen. Der lange Arm der VBL reicht sicherlich bis zu den Tarifparteien, aber nicht bis zum Bundesverfassungsgericht.

Quellen:

- 1) Landgericht Karlsruhe vom 30.1.2004 (Az.6 O 114/03)
- 2) OLG Karlsruhe vom 24.11.05 (Az. 12 U 102/04, Punkt B IV 11 b, S. 66 ff.)
- 3) VBL-Pressemitteilung unter „Aktuelles“ zu dem OLG-Urteil vom 22.9.05
- 4) Altersvorsorgeplan vom 13.11.2001
- 5) ver.di-Pressemitteilung vom 14.11.2001
- 6) OLG Karlsruhe vom 7.12.06 (Az. 12 U 91/2005)
- 7) Schreiben des Bundesministerium des Innern vom 26.6.1995 und 11.1.1996
- 8) § 16 der VBL-Satzung („Rechtsstellung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder der Anstalt“)
- 9) Schreiben der VBL vom 18.3.2003 an die WISO-Redaktion zur Sendung vom 17.3.2003 mit Stellungnahmen von Wolf R. Thiel und Kurt Martin
- 10) Programm zur 6. Jahrestagung „Zusatzversorgung 2007“ am 7. und 8.11.2007 in Berlin
- 11) Handout zum Vortrag von Wolf R. Thiel (siehe www.mathematik.uni-ulm.de/carfi/vortraege/downloads/BAV_im_Wandel.pdf)
- 12) § 17 der VBL-Satzung („Rechtsstellung der nicht dem Vorstand angehörenden Verwaltungsangehörigen der Anstalt“)
- 13) OLG Karlsruhe vom 19.6.2007 (Az. 12 U 43/06)
- 14) Norbert Wein, Die Rechtsprechung des BGH zu den Startgutschriften, in: Betriebliche Altersversorgung 5/2008, S. 452-456 (Vortrag gehalten auf der aba-Jahrestagung am 7.5.2008 in Düsseldorf)
- 15) Matthias Konrad, Reform der Zusatzversorgung – Ende des Streits um die Startgutschriften in Sicht?, in: ZTR 6/2008, S. 296-303